

BENUTZUNGS - und GEBÜHRENORDNUNG

über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Mücke

Gemäß § 66 Abs. 1, Ziff. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke in ihrer Sitzung am 08. Juli 2009 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Mücke beschlossen:

§ 1

Bereitstellung

Die Gemeinde Mücke stellt die nachstehenden Liegenschaften und Gebäude als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohles und allgemeiner Benutzung zur Verfügung und betreibt diese:

Ortsteil Atzenhain	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Bernsfeld	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Flensungen	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Groß-Eichen	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Höckersdorf	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Ilsdorf	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Merlau	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Nieder-Ohmen	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Ober-Ohmen	Dorfgemeinschaftshaus Seniorentreff
Ortsteil Sellnrod	Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Wettsaasen	Dorfgemeinschaftshaus

§ 2

Benutzungsrecht

- a) Jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde Mücke sowie jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Mücke (nachstehend Benutzergenannt)

ist zur Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

- b) Auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
- c) Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.
- d) Der Benutzer darf die Einrichtungen nur Besuchern der jeweiligen Veranstaltung überlassen, die erwarten lassen, dass durch die durchzuführende Veranstaltung nicht
 - die Rechtsordnung verletzt wird,
 - Personen oder Sachen beschädigt werden,
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, dass einer der vorgenannten Umstände eintreten kann.

- e) Werden Umstände nach Buchst. d) nach Anmeldung der Veranstaltung und nach Zusage der Benutzung der betreffenden Einrichtung bekannt, kann die Gemeinde die Nutzungszusage entschädigungslos widerrufen.

§ 3

Überlassung der Räume

- a) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke verwaltet.
Die Belegung erfolgt durch den/die Hausmeister/in.

Das Hausrecht über die Gemeinschaftseinrichtungen übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Mücke und in seinem Auftrag die/der zuständige Hausmeisterin/Hausmeister oder eine/ein Beauftragte/r der Gemeinde Mücke aus.

- b) Zuständig für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen ist der Gemeindevorstand bzw. die von ihm beauftragten Hausmeisterinnen/Hausmeister. Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden.

§ 4

Benutzungsbedingungen, Pflichten des Benutzers

- a) Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtungen besonders pfleglich zu behandeln. Der Benutzer ist verpflichtet, den Weisungen der/des zuständigen Hausmeisterin/Hausmeisters zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen.

- b) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer tragen die Haftung für alle Schäden, die diesen oder ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Diese Haftung der Benutzer erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung gegen die Gemeinde Mücke, ihre Bedienstete oder Beauftragten mit Erfolg geltend machen.
- c) Der Benutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Gemeinde bzw. der/dem zuständigen Hausmeister/Hausmeisterin anzuzeigen.
- d) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an Baulichkeiten, am Inventar oder an sonstigen Einrichtungen. Er hat auch für die Schäden einzustehen, die von den Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht.
- e) Die Gemeinde Mücke ist berechtigt, die Beseitigung der Schäden (Ersatzvornahme) auf Kosten der Benutzer bzw. Verursacher vorzunehmen.
- f) Für die Sauberhaltung der Räumlichkeiten hat der jeweilige Benutzer zu sorgen. Dies gilt auch für Vereine die ihren Übungsbetrieb in den Gemeinschaftseinrichtungen betreiben. Bei Nichteinhaltung werden die Räumlichkeiten auf Kosten der jeweiligen Nutzer durch Beauftragte der Gemeinde Mücke gereinigt.

§ 5

Gebührenpflichtige Benutzung

- a) Die Gemeinde Mücke erhebt für die Benutzung der in § 1 bereitgestellten Gemeinschaftseinrichtungen Benutzungsgebühren nach dem jeweiligen Gebührenverzeichnis dieser Benutzungs- und Gebührenordnung (Anlage 1). Die entstehenden Stromkosten werden separat abgerechnet.
- b) Für die Benutzung des Geschirrs aus den Küchen wird in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Benutzungsgebühr erhoben. Der Verlust oder Bruch von Geschirrtellen wird kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

§ 6

Sonderregelungen

Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen sowie bei Veranstaltungen, die gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dienen, ist eine Sondergebühr vom Gemeindevorstand festzusetzen.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen.

Bei Veranstaltungen deren Erlös für karitative oder gemeinnützige Zwecke gespendet werden, kann der Gemeindevorstand auf Antrag die Befreiung von den Benutzungsgebühren aussprechen.

Jahreshauptversammlungen und sonstige Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht von Vereinen, Verbänden, Parteien und gemeinnützigen Genossenschaften, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Mücke haben, sind von der Benutzungsgebühr befreit.

§ 7

Anforderung und Bezahlung der Gebühren

Über die zu zahlende Benutzungsgebühr sowie die sonstigen Kosten erhalten die Benutzer eine Zahlungsanforderung durch den Gemeindevorstand. Die festgesetzten Entgelte sind nach Erhalt des Anforderungsschreibens bei der Gemeindekasse Mücke einzuzahlen bzw. zu überweisen.

§ 8

Reinigung

- a) Die Räumlichkeiten sind in einem gereinigten Zustand (Feuchtreinigung) zu übergeben. Nach Benutzung der Theke und Küche sind Geschirr, Gläser, Zapfanlage und andere Gegenstände sauber und gebrauchsfertig zu übergeben.
- b) Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

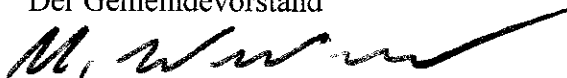
§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.

Mücke, den 30. Juli 2009

Der Gemeindevorstand



(Weitzel, Bürgermeister)

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 5 der Benutzungs- und Gebührenordnung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Mücke

I.

Die Dorfgemeinschaftshäuser werden zur Gebührenbemessung in Gruppen eingeteilt:

Gruppe	Dorfgemeinschaftshaus
1	Bernsfeld, Flensungen, Merlau, Nieder-Ohmen, Sellrod
2	Höckersdorf, Ilsdorf, Wettsaasen
3	Atzenhain, Groß-Eichen, Ober-Ohmen

II.

Die Benutzungsgebühren betragen:

Gruppe	Preis pro Tag
1	70 €
2	60 €
3	50 €

III.

Abweichend hiervon werden folgende Gebühren festgesetzt:

Art der Veranstaltung	
Trauerfeier (Nachmittag, max. 4 Stunden)	35 €
Kommerzielle Veranstaltung	Doppelte der Sätze unter II.
Disco-Veranstaltung o.ä.	Vierfache der Sätze unter II.
Nutzung der Kegelbahn Nieder-Ohmen	10 €/h

IV.

Die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ist – sofern keine andere Belegung vorliegt – nach Absprache mit den Hausmeistern am Vortag ab 18.00 Uhr und nach der Veranstaltung bis spätestens 13.00 Uhr möglich.

Für Nutzungen über diese Zeiten hinaus werden zusätzliche Nutzungstage in Rechnung gestellt.